Amt, Datum, Telefon

200 Amt für Finanzen, 20.10.2026, 51-6746

Drucksachen-Nr.

2150/2025-2030

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	17.11.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.11.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

19. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif vom 17. Dezember 2001

Betroffene Produktgruppe

11.13.02.03 und 11.01.07.02

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Minderertrag 2027 ff. ca. 40.000 €

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die 19. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif in der Fassung vom 17.12.2001 wird gemäß der Vorlage mit Wirkung zum 01.01.2027 beschlossen.

Begründung:

Nach § 77 Abs. 1 GO NRW ist die Gemeinde verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Sie soll grundsätzlich alle Finanzierungsquellen ausschöpfen, die ihr gesetzlich erschlossen sind.

Zu den Abgaben zählen auch die Verwaltungsgebühren, die als Gegenleistung für eine konkret in Anspruch genommene Leistung der Verwaltung erhoben werden. Bei der Bemessung der Gebühren sind das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip zu beachten. Nach dem Äquivalenzprinzip müssen die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung stehen. Das Kostendeckungsprinzip sieht möglichst kostendeckende Gebühren vor. Ein Kostendeckungsgrad von 100 % soll jedoch nicht überschritten werden.

Die Gebührentarife für die Verwaltungsleistungen der Stadt Bielefeld werden vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen jährlich überprüft und ggf. angepasst.

Ab dem 01.01.2027 sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 2b UStG verpflichtet, ihre Tätigkeiten umsatzsteuerlich zu beurteilen und bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Die Festsetzung von Verwaltungsgebühren kommt grundsätzlich nur für den hoheitlichen Aufgabenbereich der Stadt Bielefeld in Betracht (z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Beglaubigungen oder sonstige Amtshandlungen auf gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Grundlage), die in der Regel nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Sofern im Einzelfall Gebührentatbestände umsatzsteuerpflichtige Leistungen enthalten, ist der Gebührentarif ab dem 01.01.2027 brutto auszuweisen.

Zur Vorbereitung der zentralen Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zum **01.01.2027** wurden alle Organisationseinheiten aufgefordert, Änderungsbedarfe mitzuteilen.

Die Rückmeldungen sind ausgewertet worden und in die Gebührentarife eingearbeitet.

Folgende Bereiche des Gebührentarifs sind betroffen:

Umweltamt (Genehmigungen nach der Baumschutzsatzung Tarifstellen 35.1 und 35.2)

Die bisherige Tarifstellen 35.1 und 35.2 entfallen mit dem Wirksamwerden der Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bielefeld.

Es wird mit einer Verminderung der Erträge in Höhe von ca. 40.000 € ab dem Haushaltsjahr 2027 gerechnet.

Presseamt/Statistikstelle Internetangebot Eintrag ins Branchenbuch (Tarifstelle 45)

Der Verwaltungsaufwand für das Internetangebot „Eintrag ins Branchenbuch“ wurde unter Berücksichtigung der Richtwerte des Landes (lt. Runderlass für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren / Richtwerte Erlass 2026) von 20,00 € auf 21,63 € netto erhöht. Diese Leistung unterliegt ab dem 01.01.2027 der Umsatzsteuerpflicht. Die Gebühr ist daher brutto auszuweisen und beläuft sich einschließlich der MwSt. i. H. v. 4,11 € auf 25,74 €. Es werden geringfügige Mehrerträge erwartet.

Alle Änderungen und ihre Begründung sind in dem als Anlage beigefügten neuen Gebührentarif dargelegt.

Oberbürgermeisterin/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
Kaschel **Stadtkämmerer**	